

## **Globaler Pakt für Flüchtlinge**

Vortrag  
an den  
Ministerrat

Am 19. September 2016 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen in der New Yorker Erklärung die Ausarbeitung eines Globalen Paktes für Flüchtlinge (in der Folge „VN-Flüchtlingspakt“ genannt).

Der nun vorliegende VN-Flüchtlingspakt wurde vom Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinem Bericht an die 73. Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgenommen und soll im Dezember 2018 von dieser als Teil dieses Berichtes in einer sogenannten „Omnibus-Resolution“ angenommen werden.

Die österreichische Bundesregierung kann sich mit dem Großteil der Inhalte des VN-Flüchtlingspaktes identifizieren, insbesondere mit der Konzentration auf die Vermeidung von Fluchtursachen und Bekämpfung der Wurzeln von Fluchtbewegungen. Grundsätzlich kann der Großteil der enthaltenen Ziele unterstützt werden: Zum einen das Ziel, den Druck, der auf Gastländern von Flüchtlingen lastet, zu verringern und zum anderen das Ziel, Bedingungen in den Herkunftsländern zu schaffen, um eine Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu ermöglichen.

Anders als der Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration besteht der VN-Flüchtlingspakt nicht aus einer Reihe von durch die Staaten abzugebenden Verpflichtungserklärungen, sondern ist bloß Teil eines Berichtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich festgehalten, dass der VN-Flüchtlingspakt nicht völkerrechtlich verbindlich ist. Insbesondere steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, dass durch diesen Pakt weder direkt noch im Wege von Völkergewohnheitsrecht, Soft Law oder internationaler Rechtsprechung ein Eingriff in nationales Asyl- und Fremdenrecht vorgenommen werden kann. Österreich verwehrt sich gegen Fehlinterpretationen des VN-Flüchtlingspaktes. Daher stellt die österreichische Bundesregierung klar, dass für ihr Handeln in Asylfragen nach wie vor und ausschließlich die Genfer Flüchtlingskonvention und andere einschlägige völkerrechtliche Verträge, denen Österreich als Vertragspartei angehört, sowie

europäisches Recht rechtsverbindlich sind. Insbesondere Klima- und Wirtschaftsflüchtlinge sind von der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfasst.

Staatliches Handeln auf dem Gebiet des Asyl- und Fremdenrechts kann nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung nur auf der Grundlage innerstaatlicher Gesetze oder völkerrechtlicher Verträge, denen das Parlament zuvor die verfassungsgemäße Zustimmung erteilt hat, oder direkt anwendbarem europäischen Recht erfolgen.

Zum VN-Flüchtlingspakt, der Teil einer VN-Resolution ist, stellt die Österreichische Bundesregierung klar, dass dadurch kein für Österreich bindendes Völkergewohnheitsrecht entsteht. Wo auch immer es Ansätze gibt, dass solches entstehen könnte, erhebt Österreich bereits jetzt dagegen einen Einwand und ist in diesem Sinn als „persistent objector“ anzusehen.

Neben der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen, die im Globalen Pakt für Flüchtlinge als bevorzugte Lösung dargestellt ist, sollen auch weiterhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Personen, die keinen Flüchtlingsstatus oder diesen verloren haben, im Rahmen des geltenden österreichischen Rechts angewendet werden können. Die Souveränität Österreichs ist daher zu jeder Zeit gesichert.

In Anbetracht obiger Erwägungen wird die österreichische Bundesregierung dem VN-Flüchtlingspakt in der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Teil der „Omnibus Resolution“ zustimmen. Ihre Bedenken gegenüber einzelnen Inhalten des VN-Flüchtlingspakts werden Vertreter der Bundesregierung allerdings gegenüber den mit dem VN-Flüchtlingspakt befassten Organen der Vereinten Nationen und bei Bedarf auch gegenüber anderen relevanten zwischenstaatlichen Organisationen kommunizieren.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 5. Dezember 2018  
KNEISSL